

Statuten der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen und -Ingenieure

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bulletin der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen und -Ingenieure**

Band (Jahr): **17 (1950)**

Heft 53

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

STATUTEN

der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen u. -Ingenieure

ART. 1

Zweck der Vereinigung: Zusammenschluß der Schweiz. Petroleum-Geologen und Ingenieure sowie weiterer Fachleute und Interessenten für Erdölfragen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und zur Pflege der gemeinsamen Interessen.

ART. 2

Mittel zur Erreichung des Zweckes der Vereinigung sind: periodische Zusammenkünfte und die Veröffentlichung einer Zeitschrift (VSP-Bulletin).

ART. 3

Sitz der Vereinigung ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

ART. 4

Mitgliedschaft. Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedern auf Lebenszeit, Donatormitgliedern und Ehrenmitgliedern.

ART. 5

Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Präsidenten direkt oder durch Vermittlung eines Mitgliedes und unterliegt der Genehmigung des Vorstandes. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

ART. 6

Rechte. Alle persönlichen Mitglieder sind in den vom Vorstand einberufenen Jahres- oder außerordentlichen Versammlungen stimmberechtigt und sind in den Vorstand wählbar. Alle Mitglieder haben Anrecht auf Zustellung der Veröffentlichungen der Vereinigung.

ART. 7

Beitragspflicht.

- a) Ordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe durch die Hauptversammlung bestimmt und im Bulletin veröffentlicht wird.
- b) Mitglieder auf Lebenszeit zahlen einen einmaligen Beitrag, der das Zwanzigfache des Jahresbeitrages ausmacht.
- c) Donatormitglieder: durch Entrichtung eines Jahresbeitrages von mindestens 100 Fr., wird die Donatormitgliedschaft erworben.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

ART. 8

Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht kann der Vorstand den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes aus der Vereinigung beschließen.

ART. 9

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- a) Die Hauptversammlung findet normalerweise im zweiten Quartal des Jahres statt. Ihre ordentlichen Geschäfte sind:
1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 2. Wahl des Vorstandes;
 3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
 4. Abänderung des Jahresbeitrages;
 5. Statutenrevisionen;
 6. Behandlung von Anträgen.
- b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Redaktor und 1—2 Beisitzern, wovon einer in der Regel der Altpräsident ist. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in geheimer Wahl gewählt.

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

1. Führung der Geschäfte der Vereinigung;
2. Aufnahme von Mitgliedern;
3. Veranstaltung von Zusammenkünften;
4. Einberufung von Mitgliederversammlungen;
5. Streichung von Mitgliedern auf Grund von Art. 8;
6. Herausgabe der Zeitschrift durch eine von ihm ernannte Redaktionskommission von 3—4 Vorstandsmitgliedern.
7. Bestmögliche Förderung der Standesinteressen.

ART. 10

Statutenänderung. Anträge auf Abänderung der Statuten sind dem Vorstand so zeitig zur Begutachtung vorzulegen, daß sie den Mitgliedern vor der nächsten Hauptversammlung schriftlich bekannt gegeben werden können.

ART. 11

Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluß von Dreivierteln der sämtlichen Mitglieder. Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung.

ART. 12

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. September 1942.

In der vorliegenden Fassung von der Hauptversammlung in Luzern genehmigt den 17. Juni 1950.

**Vereinigung Schweizerischer Petroleum-
Geologen und -Ingenieure**
(*Association Suisse des Géologues et
Ingénieurs du Pétrole*)

Der Präsident: Dipl. Ing. Jean H. GAY
Der Aktuar: Dr. A. FALCONNIER